

die Konstitution „*De adulteriis coercendis*“ (Konst. III 83)<sup>201</sup> bildeten ursprünglich ein Gesetz. In einer Reihe von Beispielen sind sie zwischen 1170 und 1175 publiziert worden. Bei der Redaktion der Sammlung hat man sie vielleicht aus systematischen Gesichtspunkten heraus in drei Bestandteile zerlegt. Die Bestimmung über den Ehebruch modifiziert die Assisen von Ariano<sup>202</sup>, in denen nur weltliche Jurisdiktion über dieses Delikt vorgesehen war, und überläßt die Gerichtsbarkeit darüber nun den Bischöfen, hält Justitiare und Baiuli jedoch zur Amtshilfe an. Fälle von Gewalttaten (*insultus et violentia*) bleiben auch weiterhin dem königlichen Gericht reserviert, nachdem das geistliche Gericht für seinen Zuständigkeitsbereich geurteilt hatte. Niese hat hierfür anglonormannische Vorbilder und Parallelen namhaft gemacht<sup>203</sup>. Die Verkündung dieses Gesetzespakets erfolgte in Form eines Mandats. Ein Original ist hier auf uns gekommen: die Ausfertigung für Palermo vom 15. April 1172<sup>204</sup>. Wie sich aus dem Schriftbefund ergibt, handelt es sich hier um den ersten Beleg für den Notar Alexander, der unter Wilhelm II. die Hauptlast der Arbeit der Kanzlei zu tragen hatte. Die anderen Ausfertigungen sind nicht im Original erhalten<sup>205</sup>. So ist nicht hinreichend sicher zu entscheiden, ob in Alexander einer der Männer erkennbar wird, die an der Formulierung der normannischen Gesetze mitwirkten, wenn man von dem allgemein wahrscheinlichen Anteil der Kanzlei einmal absieht. Das Diktat weist jedenfalls Elemente auf, die auch sonst dem Notar Alexander zuzurechnen sind, etwa die *Etsi*-Einleitung, den Cursus und die Mehrgliedrigkeit der Ausdrücke. Bei der Aufnahme in die Gesetzessammlung sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Es bleibt aber zu beachten, daß der Text dieses Mandats in der Fassung für Palermo der Überlieferung im Reg. lat. 1948 nähersteht als der im Ottob. lat. 2945 oder Vat. lat. 6770<sup>206</sup>. Diese Bestimmungen, besonders aber solche, die die Ab-

<sup>201</sup>) Monti, Lo stato S. 183 f.; Die Konstitutionen S. 340.

<sup>202</sup>) Vgl. Niese, Gesetzgebung S. 76 ff. Ass. Vat. 28–33 behandeln die entsprechenden Materien. Außerdem hat Ass. Vat. 27 die kirchliche Eheschließung vorgeschrieben, damit die Kinder erbberechtigt sein könnten.

<sup>203</sup>) Niese, Gesetzgebung S. 197 f.

<sup>204</sup>) B. 182. Zum Notar Alexander vgl. Enzensberger, Beiträge (wie Anm. 6) S. 63–67, wo ihm dieses Stück noch nicht zugeschrieben ist.

<sup>205</sup>) Für Trani 1170: B. 176; Penne 1171: Enz. 80 a; Valva 1172: Enz. 85; Casauria 1172: Enz. 88; Minori 1175: B. 194, alle mit weitgehend übereinstimmendem Formular. Vgl. auch Siragusa, Regno (wie Anm. 1) S. 420–423.

<sup>206</sup>) Vielleicht lassen sich auf diesem Wege noch Kriterien für die Textkritik der normannisch-staufischen Kodifikationen gewinnen, die immer noch in den Anfängen steckt.